STEULER
EQUIPMENT | ENGINEERING

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Steuler Anlagenbau GmbH & Co. KG

Erstellungsdatum	01.06.2016
Letzte Aktualisierung	18.03.2024

PRÄAMBEL

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftragnehmers (AN) erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder von den Bedingungen des AN abweichende Bedingungen des Auftraggebers (AG) gelten nicht, es sei denn, der AN hätte diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
Alle Vereinbarungen erhalten erst durch eine ausdrückliche und schriftliche Bestätigung des AN Gültigkeit. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, ebenso wie Abänderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarung, der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung des AN.

1 ANGEBOT

1.1 Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur dann maßgebend, soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie sind, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, insbesondere keine Garantien oder zugesicherte Eigenschaften.

1.2 Erste Angebote einschließlich der zu ihrer Erläuterung notwendigen Unterlagen (Skizzen etc.) werden kostenlos geliefert. Werden auf Wunsch des AG Unterlagen (Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Festigkeitsberechnungen, etc.) ausgearbeitet oder werden auf Wunsch des AG Änderungen dieser Unterlagen erforderlich und erhält der AN den Auftrag nicht, ist er berechtigt, eine dem besonderen Arbeitsaufwand angemessene Vergütung zu berechnen.

1.3 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der AN Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne Genehmigung des AN weder veröffentlicht, Dritten zugänglich gemacht oder für einen anderen Zweck als dem ursprünglichen vervielfältigt werden, insbesondere auch nicht für Ausschreibungen sowie für Nachlieferungen und Ersatzarbeiten durch Dritte benutzt werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadensersatz.

2 VERTRAGSABSCHLUSS

Die Angebote des AN sind freibleibend. Vertragsabschlüsse kommen erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des AN zustande.

3 UMFANG DER LIEFERUNG

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des AN maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des AN.

4 PREIS, ZAHLUNG UND STEUERN

4.1 Die Preise des AN gelten mangels anderweitiger Vereinbarung ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.

4.2 Mangels anderweitiger Vereinbarungen ist die Zahlung durch den AG ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des AN zu leisten, und zwar 50 % des Kaufpreises nach Eingang der Auftragsbestätigung und 50 % des Kaupreises nach Mitteilung der Versandbereitschaft.

4.3 Für den Fall, dass eine Montage nach Aufwand berechnet wird, beruhen die Preise des AN für Montage auf der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit. Werden vom AG Überstunden, Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsstunden verlangt, kommen die tariflichen Zuschläge besonders in Anrechnung.

4.4 Arbeiten außerhalb der vertraglichen Vereinbarungen sind in den vereinbarten Preisen nicht enthalten und werden mangels einer anderweitigen Vereinbarung nach Aufwand abgerechnet. Das gleiche gilt für vom AN nicht zu vertretende Wartestunden.

4.5 Nur schriftlich vom AN anerkannte oder gerichtlich festgestellte Gegenforderungen berechtigen den AG zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung fälliger Zahlungen.

4.6 Bei Zahlungsverzug des AG ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu beanspruchen. Treten vor oder während der Auftragsausführung berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des AG auf, so kann der AN unbeschadet seiner gesetzlichen Rechte im Rahmen des Auftragswertes ausreichende Sicherheiten verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

4.7 Wechsel und Schecks werden, wenn überhaupt, nur erfüllungshalber angenommen. Wechsel- und Scheckkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.8 Für Verträge mit Auslandsbezug gilt, dass sämtliche außerhalb Deutschlands im Zusammenhang mit der Lieferung und / oder Montage von Anlagen- oder Ersatzteilen anfallenden Steuern oder Abgaben von dem AG zu tragen sind.

5 LIEFERZEIT

5.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom AG zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

5.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht durch den AN zu vertretenden Umstände wie Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen oder sonstiger Umstände, die dem AN die vertragliche Leistung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, führen nicht zum Verzug des AN. Dies gilt auch, wenn entsprechende Umstände bei Unterlieferanten des AN eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom AN nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der AN in wichtigen Fällen dem AG bald möglichst anzeigen.

5.3 Wenn dem AG wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des AN entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung

zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 v.H., im ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

5.4 Der AG kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem AN die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des AN. Der AG kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn der AN sich in Verzug befindet und der AG dem AN eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne und die Nachfrist nicht eingehalten wird.

5.5 Wird die Ausführung des Auftrages auf Wunsch des AG verzögert, so werden ihm, beginnend 2 Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des AN mindestens jedoch 0,5 v.H. des Auftragswertes für jeden Monat berechnet.
In diesem Falle ist der AN jedoch nach seiner Wahl auch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand oder Teile des Liefergegenstandes zu verfügen und den AG mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

6 VERSTOSS GEGEN EXPORT-/ EMBARGOBESTIMMUNGEN

6.1 Der AN behält sich vor, wahlweise den Rücktritt oder die Kündigung vom Vertrag zu erklären, wenn sich herausstellt, dass der AG oder der Endnutzer der Anlage / der Produkte / des Leistungsgegenstandes eine nach jeweils gültigen US-Amerikanischen sowie multinationalen exportkontrollrechtlichen Bestimmungen gelistete Person oder Einheit ist oder das Land, in das die Anlage oder Produkte unter diesem Vertrag geliefert werden soll, ein nach eben diesen Bestimmungen sanktioniertes oder mit einem Embargo belegtes Land ist.
Im Falle des Rücktritts sind die bisherigen Leistungen des AN nach den vereinbarten Preisen abzurechnen. Dem AN steht darüber hinaus ein Anspruch auf angemessene Entschädigung gemäß § 642 BGB zu.
Etwaige weitere Ansprüche des AN bleiben unberührt. Der AG verpflichtet sich, den AN rechtzeitig zu unterrichten, falls beabsichtigt ist, den Leistungsgegenstand an einen Endnutzer zu liefern, der nach oben genannten exportkontrollrechtlichen Bestimmungen gelistet ist oder an den eine Lieferung sanktioniert ist.

6.2 Der AG darf Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und dem Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 unterliegen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen oder wiederausführen.

6.3 Der AG bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 6.2 nicht durch Dritte in der weiteren Vertriebskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

6.4 Der AG richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der nachgelagerten Vertriebskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz 6.2 vereiteln würden.

6.5 Jeder Verstoß gegen die Absätze 6.2 bis 6.4 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Vertrags dar, und der AN hat das Recht, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- Kündigung des betreffenden Vertrags; und
- im Fall eines fahrlässigen Verstoßes gegen die Verpflichtungen gemäß den Absätzen 6.2 bis 6.4, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Gesamtwerts des Auftrags oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist; und
- bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Verpflichtungen nach den Absätzen 6.2 bis 6.4 eine Vertragsstrafe in Höhe von 30% des Gesamtwerts des Auftrags oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.

Eine nach den vorstehenden Bestimmungen verwirkte Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen, darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruch des AN gegen den AG anzurechnen.

6.6 Der AG unterrichtet den AN unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze 6.2 bis 6.4, einschließlich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 6.2 vereiteln könnten. Der AG stellt dem AN innerhalb von zwei Wochen nach dessen formloser Aufforderung, Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach den vorstehenden Absätzen 6.2 bis 6.4 zur Verfügung.

7 GEFAHRÜBERGANG UND ABNAHME

7.1 Der AG ist verpflichtet, die Leistung des AN nach Fertigstellung abzunehmen; eine in sich abgeschlossene Teilleistung sowie auch Teile einer Leistung, die durch weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden, sind auf Anforderung des AN gesondert abzunehmen.

7.2 Die Abnahme kann nur wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Erfolgt keine Montage der Lieferung durch den AN, geht die Gefahr mit der Absendung der Lieferteile auf den AG über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der AN noch andere Leistungen, z.B. die Versendungskosten oder Anfuhr übernommen hat. Auf Wunsch des AG wird der AN auf Kosten des AG eine Transportversicherung abschließen.

7.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der AG zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den AG über, jedoch ist der AN verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des AG diejenige Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

7.4 Der AN ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit dem nicht ein erkennbares Interesse des AG entgegensteht.

7.5 Findet keine förmliche Abnahme statt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. Hat der AG die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt in diesem Fall die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen ab Inbetriebnahme als erfolgt. Als Inbetriebnahme gilt auch eine vorläufige oder probeweise Inbetriebsetzung.

7.6 Kommt der AG in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungs-

handlung oder verzögert er die Lieferung des AN aus anderen, vom AG zu vertretenden Gründen, so ist der AN berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet der AN eine pauschale Entschädigung iHv 0,1 % des Vertragspreises pro Kalendertag, beginnend mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

7.7 Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche des AN (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem AG bleibt der Nachweis gestattet, dass dem AN überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

8 EIGENTUMSVORBEHALT

Der AN behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bis zu diesem Zeitpunkt darf der AG den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmung oder sonstige Verfügungen durch dritte Hand ist er verpflichtet, den AN unverzüglich zu benachrichtigen. Der AG tritt schon jetzt für den Fall des Zahlungsverzuges seine Forderungen, welche er im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages gegenüber Dritten erwirbt, in Höhe des Auftragswertes dieses Vertrages an den AN zur Sicherung seiner Ansprüche ab. Zahlungen des AG verpflichten den AN zur Freigabe der Sicherheit in entsprechender Höhe.

9 GEWÄHRLEISTUNG

9.1 Gewährleistung wird ausschließlich dafür übernommen, dass die vom AN ausgeführten Leistungen bzw. gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Abnahme bzw. Übergabe frei von Mängeln sind.

9.2 Für Mängel der Lieferung oder Leistung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der AN unter Ausschluss weitergehender Ansprüche unbeschadet Ziffer 11 wie folgt:

a) Der AN ist berechtigt und verpflichtet, alle berechtigten Mängel innerhalb angemessener Frist durch Nachbesserung zu beheben. Dabei können sich Nachbesserungsansprüche nur auf die einzelnen mangelhaften Teile beziehen, insoweit gelten die Leistungen als teilbar.

b) Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des AN auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die ihm gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen.

c) Führen auch wiederholte Nachbesserungsarbeiten nicht zur Beseitigung eines Mangels und bleibt eine dem AN gesetzte angemessene Nachfrist zur Behebung des Mangels ohne Erfolg, so kann der AG eine angemessene Minderung der Vergütung verlangen.

9.3 Für die Gewährleistung ist Voraussetzung, dass eine ordnungsgemäße Montage und Inbetriebsetzung der Anlage sowie eine sachgemäße Betriebsweise und entsprechende Wartung erfolgt. Für Beeinträchtigungen, die aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßen Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den AG oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Vorleistungen des AG oder Dritter oder dem AN nicht bekanntgegebene Betriebsbeanspruchungen entstanden sind, wird keine Gewähr übernommen, sofern die Beeinträchtigungen nicht auf ein Verschulden des AN zurückzuführen sind.

9.4 Von den durch die Nachbesserung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der AN – sofern sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten der Reparatur des Liefergegenstandes bzw. des Ersatzes einschließlich des Transportes. Im Übrigen trägt der AG die Kosten.

9.5 Die Gewährleistungshaftung des AN entfällt, wenn der AG eigenmächtige Änderungen oder Instandsetzungen an dem Liefer- oder Montagegegenstand vornimmt oder vornehmen lässt.

9.6 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme an, endet aber spätestens 18 Monate nach Lieferung bzw. Meldung der Versandbereitschaft. Für Reserveteile endet die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche 12 Monate nach Lieferung. Voraussetzung für eine Gewährleistung ist jedoch, dass der AG die Reserveteile ordnungsgemäß gelagert bzw.konserviert hat. Für nachgebesserte Teile beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche 6 Monate, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.

9.7 Wird in Ausübung der Gewährleistungspflicht eine Nachbesserung ausgeführt, so wird die Verjährungsfrist hinsichtlich des betroffenen Anlagenteiles für die Dauer der Nachbesserungsarbeiten gehemmt.

9.8 Eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache liegt nur vor, wenn eine Beschaffenheitsgarantie vom AN im Angebot oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet worden ist.

10 HAFTUNG

10.1 Der AN haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der AN nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist – soweit gesetzlich zulässig – begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf die Deckung aus der bestehenden Betriebs-, Produkt-, und Umwelthaftpflicht-Versicherung des AN, in allen übrigen Fällen auf 50 % des Auftragswertes. Eine weitergehende Haftung des AN ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

10.2 Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

10.3 Soweit die Haftung nach den vorstehenden Absätzen aus-

geschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen des AN.

10.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene, verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz), die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11 HINWEIS ZUM DATENSCHUTZ

Der AG berechtigt den AN, die aus der Geschäftsbeziehung oder damit in Zusammenhang stehenden Daten unter Beachtung der Datenschutzgesetze zu archivieren und zu nutzen.

12 TEILUNWIRKSAMKEIT

Diese Bedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

13 ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL

13.1 Erfüllungsort für alle Zahlungen ist der Sitz des AN. Für alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag der vertraglich vereinbarte Ort in Verbindung mit dem vereinbarten INCOTERM.

13.2 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, das für den Sitz des AN zuständige Gericht. Der AN ist auch berechtigt, den AG an dessen Sitz zu verklagen.

13.3 Auf das Zustandekommen des Vertrages und seine Durchführung sowie auf die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Kollisionsrechtlichen Regelungen sowie unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen Vertrags- bzw. Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts, Anwendung.